

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1498/2018
Amt/Aktenzeichen 60/61 26 - He All	Datum 04.09.2018	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am .....			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Kenntnisnahme	06.09.2018	Ö

<b>Betreff:</b> Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0785/2018 (CDU, SPD, FDP, Grüne, ÖPD, FW), Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim <u>hier:</u> Erhaltungssatzung für den alten Ortskern in Mainz-Hechtsheim
Mainz, 04. September 2018  gez. Marianne Grosse  Marianne Grosse Beigeordnete

Seitens des Stadtplanungsamtes wird aus städtebaulich-fachlicher Sicht die Aufstellung einer Erhaltungssatzung für den alten Ortskern in Mainz-Hechtsheim grundsätzlich positiv bewertet. Mit der anvisierten Erhaltungssatzung werden vor allem die jeweiligen städtebaulichen Strukturen vor Ort gesichert - im Gegensatz zum Denkmalschutz, bei dem die substantielle Sicherung jedes einzelnen Denkmalobjektes im Vordergrund steht.

Vor diesem Hintergrund sollen - wie in dem Antrag richtigerweise zum Ausdruck gebracht wird - Ziel und Zweck der Erhaltungssatzung für den alten Ortskern in Mainz-Hechtsheim sein, das charakteristische städtebauliche Erscheinungsbild in seinen Grundstrukturen zu erhalten und die bestehenden Siedlungsstrukturen nachhaltig weiterzuentwickeln.

Nach Inkrafttreten einer Erhaltungssatzung besteht im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens ein zusätzlicher Genehmigungsvorbehalt. Bei unterschiedlichen Meinungen zwischen dem Bauantragsteller und dem Stadtplanungsamt führt dies in der Praxis oft zu einem speziellen Erörterungsgespräch. Diese vom Baugesetzbuch vorgegebene Vorgehensweise soll gewährleisten, dass künftige bauliche Veränderungen ohne größere zeitliche Verzögerungen im Baugenehmigungsverfahren in angemessener Form gesteuert werden können.

Nach Auffassung des Ortsbeirates Mainz-Hechtsheim sollte die anvisierte Erhaltungssatzung einen konkreten räumlichen Raum Bereich umfassen, der in einer Karte dargestellt ist und dem Antrag beigelegt wurde.

Im Rahmen eines einzuleitenden Verfahrens zur Aufstellung einer entsprechenden Erhaltungssatzung wird fachlich nunmehr geprüft, inwieweit dieser Vorschlag zur Abgrenzung der Erhaltungssatzung den besonderen Anforderungen einer Erhaltungssatzung gerecht wird. Dabei wird im besonderen Maße zu untersuchen sein, inwieweit schützenswerte städtebauliche Strukturen vor Ort erkennbar sind und diese in geeigneter Form in der Satzung beschrieben werden können. Dieser fachliche Nachweis bedarf erheblicher und aufwendiger Bestandsaufnahmen und Bestandsanalysen, was zur Folge hat, dass die Erarbeitung eines ersten Satzungsentwurfes einen längeren Bearbeitungszeitraum erfordert.

Sobald ein erster Entwurf für eine Erhaltungssatzung im Stadtteil Mainz-Hechtsheim vorliegen wird, wird dieser im weiteren Verfahren auch dem Ortsbeirat zur Beratung vorgelegt.

Abschließend sei noch auf eine Besonderheit bei der Aufstellung von Erhaltungssatzungen in der Stadt Mainz hingewiesen:

In der Stadt Mainz wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens von Erhaltungssatzungen in der Regel eine Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) durchgeführt, obwohl weder das Baugesetzbuch noch die Gemeindeordnung die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ausdrücklich vorsehen.